

**Satzung über die Erhebung von  
Vergnügungssteuern in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf  
-Vergnügungssteuersatzung -  
vom 19.10.2006**

Auf der Grundlage der §§ 5, 75 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), sowie der §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 19.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuergläubiger**

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

**§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

**§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
2. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Schaustellungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 4 Steuerschuldner und Haftung**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 2 gilt der Halter als Veranstalter (Aufsteller).

**§ 5 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 beträgt pro Apparat und Monat 13 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.
- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die

Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Kämmerei (Steueramt) abzugeben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

### **§ 6 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2 a) 40 EUR,
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 b) 15 EUR,
  3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben 300 EUR.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

### **§ 7 Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen**

- (1) Die Vergnügungssteuer für Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 beträgt 5 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

### **§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 2 Nr. 1 mindestens 5.000 EUR.

### **§ 9 Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 5 und 6 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr. 2 genannten Orten.

### **§ 10 Abweichende Steuerfestsetzungen**

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf kann abweichend von den jeweiligen Regelungen des § 7 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sich im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

### **§ 11 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Vergnügungssteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die gemäß § 5 Abs. 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b) des KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter/Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse),
2. § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
3. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2006 in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 20.10.2006

*gez. Olaf Borchardt*

Olaf Borchardt  
Bürgermeister